



# Ausstellungs-Ordnung

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausstellungen und deren Einteilung
- § 3 Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz und Antragstellung
- § 4 Ausschreibung (Meldeformular, Katalog, Nachmeldung)
- § 5 Zulassung, Meldung, Einlass, Verhalten des Ausstellers/Vorführers, Personen im Ring und Hausrecht
- § 6 Haftung
- § 7 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen
- § 8 Meldegeld
- § 9 Zuchtrichter / -kosten
- § 10 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 11 Platzierungen
- § 12 Bekanntgabe von Bewertungen
- § 13 Wettbewerbe
- § 14 Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im JA
- § 15 Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im VDH
- § 16 Preise
- § 17 Anerkenntnis durch Aussteller/Vorführer sowie formelle Beanstandungen
- § 18 Ordnungsbestimmungen
- § 19 Abrechnung
- § 20 Schlussbestimmungen
- § 21 Teilnichtigkeit
- § 22 Gültigkeit und Inkrafttreten

## **Abkürzungsverzeichnis:**

JA	Japan Akita e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
SRA	Spezial-Rassehunde-Ausstellungen
AO	Ausstellungsordnung

## § 1 Allgemeines

Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen. Sie sollen über den Stand der Zucht und das Zuchtgeschehen informieren.

Für Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH in ihrer aktuellen Fassung in Verbindung mit dieser Ausstellungsordnung.

Für die Vereinheitlichung, die Terminliste und die Überwachung ist der Vorstand zuständig.

## § 2 Ausstellungen und deren Einteilung

(1) Die Ausstellungen bedürfen der Genehmigung und des Terminschutzes durch den VDH.

(2) Ausstellungen sind:

- a Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ausgerichtet durch den JA (CAC, VDH u. Club)
- b Sonderschauen im Rahmen Internationaler Ausstellungen (CACIB; CAC, VDH u. Club)
- c Sonderschauen im Rahmen Nationaler Ausstellungen (CAC, VDH u. Club).

(3) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dienen ausschließlich der Bewertung von Akita. Veranstalter einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person oder eine Gruppe als Untergliederung des JA. Ausgenommen hiervon ist die Vereinssieger-Ausstellung.

Die Vereinssieger-Ausstellung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Veranstalter ist generell der Vorstand.

(4) Sonderschauen werden auf Beschluss des Vorstandes den Internationalen oder Nationalen Ausstellungen angegliedert.

## § 3 Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz und Antragstellung

(1) Ausstellungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VDH- und der JA - Ausstellungsordnung abgewickelt.

(2) Zur Durchführung einer Ausstellung benennt der Vorstand einen Sonderleiter. Der Sonderleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinem/n Ring/en verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Betreuung des Zuchtrichters einschließlich der Abrechnung, des Ringaufbaus, der Stellung des Ringpersonals, die Vorbereitung der Ausstellungsunterlagen für den Zuchtrichter und für die Aussteller, der formalen Abwicklung mit dem VDH, die ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, die Weiterleitung der Ausstellungsergebnisse und vieles mehr.

Die Details sind grundsätzlich mit dem für das Ausstellungswesen zuständigen Vorstandsmitglied oder dem vom Vorstand für das Ausstellungswesen benannten Vereinsbeauftragten zu klären.

Der Vorstand ist befugt für Sonderleiter einen verbindlichen Aufgabenkatalog zu erlassen.

(3) Die für Ausstellungen erforderliche Genehmigung und der Termenschutz durch den VDH werden grundsätzlich vom Vorstand beim VDH beantragt.

(4) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen die nicht vom Vorstand durchgeführt werden, müssen spätestens bis zum 30. April für das kommende Jahr beim Vorsitzenden beantragt werden. Der Antrag muss in doppelter Ausführung eingereicht werden und den Ort, Termin, Namen des verantwortlichen Sonderleiters, Namen des gewünschten Zuchtrichters, die Vergabe der Titel oder Anwartschaften und die Höhe des Meldegeldes beinhalten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Ausschreibung (Meldeformular, Katalog, Nachmeldung)**

- (1) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.  
Jede durch den VDH geschützte Ausstellung wird im Terminkalender des VDH im Verbandsorgan "Unser Rassehund" veröffentlicht.
- (2) Die Ausschreibung, ggf. auch das Meldeformular muss folgende Informationen enthalten:  
Den Veranstalter, die Ausstellungsleitung, den Austragungsort, den Termin, Art der Ausstellung, den Meldeschluss, den/die Zuchtrichter/in, die Berechtigung aus wichtigem Grund einen Zuchtrichterwechsel durchführen zu können, Tagesplan/Zeitpunkt der Bewertung der Akita, Klasseneinteilung, die Höhe des Meldegeldes, erforderliche Gesundheitsbescheinigungen, Formwertnoten, Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht, sowie einen Hinweis auf die Ausstellungsordnung des VDH und JA.
- (3) Zu jeder Spezial-Rassehund-Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:  
Alle Angaben wie unter (2) aufgeführt, ausgenommen Meldeschluss und Höhe des Meldegeldes, sowie zusätzlich:  
Vollständiger Name des Akita, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Eltern des Akita (ohne Zuchtbuchnummer), Name des Züchters, Name und volle Adresse des Eigentümers.  
Eine alphabetische Liste der Aussteller mit Namen und Anschrift ist erforderlich.  
Im Katalog sind alle Richter, einschließlich der Richter für die eventuell ausgeschriebene Paarklasse, die Nachzuchtgruppen und den Zuchtgruppen-Wettbewerb sowie das Ringpersonal und die Ringnummern zu nennen.
- (4) Der Katalog ist entsprechend der Reihenfolge des Richtens zu gliedern:
  - Baby Klasse / baby class (bei SRA gem. § 7 (9))
  - Veteranenklasse
  - Jüngstenklasse
  - Jugendklasse
  - Zwischenklasse
  - Championklasse
  - Offene KlasseEine ausgeschriebene Paarklasse, Nachzuchtgruppe und / oder Zuchtgruppe ist im Anschluss zu richten.
- (5) Dem Vorstand/der Sonderschauleitung bleibt es vorbehalten eine Zwischenklasse, Paarklasse, Nachzuchtgruppe und / oder Zuchtgruppe auszuschreiben.
- (6) Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

#### **§ 5 Zulassung, Meldung, Einlass, Verhalten des Ausstellers/Vorführers, Personen im Ring und Hausrecht**

- (1) Zu einer vom VDH und JA genehmigten Ausstellung dürfen nur Rassehunde zugelassen werden, deren Standard bei der FCI und/oder VDH hinterlegt ist und die in einem von der FCI und/oder VDH anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Akita sind möglich.
- (2) Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.
- (3) Das Vorstellen zur Bewertung von Akita unter sechs Monaten in einer so genannten „Baby Klasse / baby class“ und die Aufnahme solcher Akita im Katalog sind nur erlaubt, wenn sie auch seitens des VDH entsprechend zugelassen sind.

- (4) An JA-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
- Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
  - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
- (5) Hundehändler dürfen an JA-Ausstellungen nicht teilnehmen.
- (6) Für amtierende Sonderleiter, Zuchtrichter und – anwärter gelten die Regelungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung bzw. der VDH-Zuchtrichterordnung sowie die entsprechend einschlägigen Bestimmungen der JA - Ordnungen.
- (7) Zuchtrichter dürfen Akita aus eigenem Besitz oder aus dem Besitz von mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen weder bewerten noch zur Zucht zulassen.
- (8) Akita im Eigentum des Sonderleiters oder mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen können Akita in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung des Ausstellungsleiters ausstellen.
- (9) Akita im Eigentum von Ringhelfern können in Ausnahmefällen ausgestellt werden. Dazu ist die schriftliche Zustimmung des Sonderleiters, in Fällen des § 2 (2) b u. c die des Ausstellungsleiters erforderlich.  
Sonderleiter, siehe (6) u. (8), und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Akita oder des Akita eines mit ihnen Haushaltsgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen.
- (10) Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden.  
Wer kranke Hunde in ein Ausstellungsgelände einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.  
Nachweislich taube oder blinde Akita dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.  
Läufige Hündinnen dürfen auf JA-Ausstellungen ausgestellt werden.
- (11) Nicht im Katalog aufgeführte Akita können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen nach den Bestimmungen des JA.
- (12) Zur Meldung eines Akita ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsmacht ist nachzuweisen.  
Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Akita erfolgen.  
Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.  
Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung als verbindlich an.  
Der Eigentümer kann den Akita selbst ausstellen oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls denselbigen.  
Aussteller, die das Meldegeld bis zum Ausstellungstag nicht entrichtet haben, können abgelehnt werden.  
Die zur Ausstellung angenommenen Akita (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen.  
Für jeden zur Ausstellung angenommenen Akita hat eine Person freien Einlass.
- (13) Ist eine Meldung nicht durch den Eigentümer erfolgt oder der gemeldete Akita nicht mit seinem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen angegeben worden, kann die Meldung ohne Erstattung der Meldegebühren gestrichen werden.

- (14) Für die rechtzeitige Vorführung der Akita sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.  
Wird ein Akita in den Ring gebracht, nachdem einer der Akita der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Akita zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.
- (15) Die korrekte Katalognummer ist von der den Akita vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- (16) Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Akita, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 18 erlassen werden.
- (17) Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Akita unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Akita nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.
- (18) Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Sonderleiter, den Ringhelfern, ggf. dem Dolmetscher und den jeweiligen Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des JA - Vorstandes sowie die/der Zuchtrichterobfrau/-obmann haben das Recht die Bewertungsringe zu betreten.
- (19) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.  
In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens generelles Rauchverbot.
- (20) Auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung gilt der JA - Vorstand als Hausherr; (18) gilt analog. Er hat für die Ordnung zu sorgen, die Ausstellung zu leiten und das notwendige Ringpersonal zu stellen.  
Diese Aufgaben kann der Vorstand einem anderen Ausstellungsleiter eigenverantwortlich übertragen.
- (21) Bei Verstößen behält sich der VDH das Recht vor, die auf der entsprechenden Ausstellung evtl. vergebenen Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion VDH“ nicht anzuerkennen. Gleiches gilt analog für den JA und den entsprechenden Anwartschaften auf JA - Titel.  
Eine Nichtanerkennung von Titelanwartschaften durch den VDH hat nicht zwangsweise die Nichtanerkennung der auf derselben Veranstaltung vergebenen Titelanwartschaften durch den JA und umgekehrt zur Folge.

## § 6 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Akita und deren Aussteller haften für alle Schäden, die durch diese oder/und ihre Hunde angerichtet werden.  
Die Ausstellungsleitung übernimmt für Schäden an zur Ausstellung vorgeführten oder dort abhanden gekommenen Hunden keinerlei Haftung.  
Für eventuell in Haftung zu übernehmende Schäden ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

## § 7 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen

(1) Die Klasseneinteilung ist dem Meldeformular zu entnehmen und verbindlich eingeteilt in:

1. Baby Klasse / baby class	4 - 6	Monate; (bei SRA gem. (9))
2. Jüngstenklasse	6 - 9	Monate
3. Jugendklasse	9 - 18	Monate
4. Zwischenklasse	15 - 24	Monate
5. Offene Klasse	ab 15	Monate
6. Championklasse	ab 15	Monate
7. Veteranenklasse	ab 8	Jahren

Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Akita am Tag der Bewertung vollendet haben.

- (2) Das Richten soll in der Reihenfolge wie unter § 4 (4) aufgeführt erfolgen.
- (3) Doppelmeldungen sind unzulässig.
- (4) Das Versetzen eines Akita in eine andere Klasse ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist oder der Akita durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären. Untersagt ist es, einen Akita auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass die obigen Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Jugendhunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
- (6) Für die Championklasse können nur noch Akita gemeldet werden, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Akita in die Offene Klasse versetzt.
- (7) Bei der Bewertung der Veteranenklasse (ab 8 Jahre) sollte neben dem Standard besonders auf die Gesamtkondition und den Pflegezustand des Akita geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
- (8) Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind die Titelnachweise auch während der Ausstellung vorzulegen, entsprechend die Ahnentafel oder die Registerurkunde.
- (9) Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird eine Baby Klasse / baby class (4-6 Monate) eingerichtet. Die Vergabe von Formwertnoten und die Platzierungen erfolgen analog der Jüngstenklasse. Sie werden zuerst gerichtet und im Katalog wie unter § 4 (4) bestimmt aufgeführt.

## § 8 Meldegeld

- (1) Die Höhe des Meldegeldes wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen (z. B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) ist verboten.
- (3) Das Meldegeld setzt sich zusammen aus  
a Klassengeld

- b Ausstellungsbeitrag
  - c Katalogpreis.
- (4) Der Ausstellungsbeitrag wird durch die jeweilige VDH-Gebühren-Ordnung geregelt.  
Für alle im Katalog aufgeführten Akita ist der Ausstellungsbeitrag zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der/die Akita aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können.  
Der Ausstellungsbeitrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Ausstellung an den VDH zu überweisen.
  - (5) Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich.  
Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Etwaige Kosten der Rückerstattung gehen zu Lasten des Eigentümers des zurückgezogenen Akita und können neben der 25% Bearbeitungsgebühr zusätzlich einbehalten werden.
  - (6) Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.  
Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
  - (7) Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.  
Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Vorstand des JA im Zusammenwirken mit ggf. dem Veranstalter und der Ausstellungsleitung festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlichen Kosten deckt.

## § 9 Zuchtrichter / -kosten

- (1) Die Zuchtrichterbenennung erfolgt ausschließlich durch oder mit der schriftlichen Genehmigung des JA - Vorstandes.
- (2) Es dürfen nur Zuchtrichter benannt werden, die in der Richterliste des VDH zum Richten der Rasse Akita und der betreffenden Wettbewerbe geführt werden.
- (3) Ausländische Zuchtrichter dürfen nur benannt werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der Rasse Akita und der betreffenden Wettbewerbe haben oder sie auf der so genannten europäischen Richterliste zum Richten der Rasse Akita und der betreffenden Wettbewerbe geführt werden. Im Zweifelsfall ist eine Klärung über die Geschäftsstelle des VDH herbeizuführen.
- (4) Die Zuchtrichterbenennung aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der FCI ist, jedoch von dieser toleriert wird (z. Z. z. B. Großbritannien und USA) regelt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
- (5) Dem ausländischen Zuchtrichter ist rechtzeitig die VDH-, JA- Ausstellungsordnung zu übergeben. Vor ihrer Tätigkeit muss der ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften.  
Bei der Einladung von Zuchtrichtern aus dem Ausland ist durch den Sonderleiter sicher zu stellen, dass dem Richter ggf. ein Ringsekretär als Dolmetscher zur Verfügung steht.



- (6) Die benannten Zuchtrichter haben mindestens Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten entsprechend der Zuchtrichterspesenordnung des VDH. Dem ausländischen Zuchtrichter ist mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten vom JA übernommen werden.
- (7) Der Vorstand hat rechtzeitig Ersatzrichter zu benennen. Richteranwälter werden durch den Vorstand bestätigt, sie tragen ihre Kosten selbst.
- (8) Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.
- (9) Über die Bewertung jedes Akita muss während des Richtens ein schriftlicher Bericht gefertigt werden, es sei denn, dass die Ausschreibung der Ausstellung ausdrücklich eine andere Form der Bewertung vorsieht.
- (10) Es ist untersagt, Akita zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Akita rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
- (11) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Akita festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

## § 10 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden, wobei auch in der Jugendklasse „Vorzüglich“ die höchste Formwertnote ist:

Vorzüglich (V)

Sehr gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse und Baby Klasse / baby class (bei SRA gem. § 7 (9))

Vielversprechend (vv)

Versprechend (vsp)

wenig Versprechend (wv)

**VORZÜGLICH**

darf nur einem Akita zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

**SEHR GUT**

wird nur einem Akita zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

**GUT**

ist einem Akita zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

**GENÜGEND**

erhält ein Akita, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

**DISQUALIFIZIERT**

erhält ein Akita, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Ho-

denfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Akita zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Akita beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Akita bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben.

Keine der obigen Formwertnoten zuzuerkennen

Akita, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

Ohne Bewertung

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Akita, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Akita, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

## § 11 Platzierungen

- (1) Die vier besten Akita einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens mit der Formwertnote „Sehr gut“ erhalten haben. Vergeben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz.
- (2) Erscheint in einer Klasse nur ein Akita und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“. Die Platzierung der Akita hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Akita der Klasse zu erfolgen.
- (3) Wird ein Akita in den Ring gebracht, nachdem einer der Akita der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- (4) Die Akita der Jüngstenklasse werden analog (1) platziert, sofern sie mindestens die Formwertnote „Versprechend“ erhalten haben. Gleiches gilt für die Baby Klasse / baby class (bei SRA gem. § 7 (9)).

## § 12 Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet erschienen vorgeführten Akita ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

## § 13 Wettbewerbe

- (1) Auf den Spezial-Rassehunde-Ausstellung des JA ist die Durchführung folgender Wettbewerbe möglich:
  - a Bester Hund der Rasse (BOB)
  - b Zuchtgruppen-Wettbewerb
  - c Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

- d Paarklassen-Wettbewerb
- e Jugend-Wettbewerb
- f Veteranen-Wettbewerb
- g Junior-Handling

Die Durchführung der Wettbewerbe von a, e und f ist verbindlich vorgeschrieben.

(2) Wettbewerb "Bester Hund der Rasse (BOB)"

Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter.

Richten mehrere Zuchtrichter die Akita, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen.

Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

Die V1-Jugendhunde, die CAC JA Gewinner und die V1-Veteranen konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes "Best of Sex" durchgeführt wird: Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

**Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin**

Mindestens teilnahmeberechtigt: die V1-Jugendhunde, die CAC-Gewinner und die V1-Veteranen.

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

Teilnahmeberechtigt sind die Akita, die eine Anwartschaft auf das CAC JA erhalten haben, die V1-Jugendhunde und die V1-Veteranen.

(3) Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

a Zuchtgruppe

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens 3 Akita mit gleichem Zwingernamen

b Paarklasse

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die demselben Eigentümer gehören.

Die Beurteilung der Zuchtgruppe ist gleich der Beurteilung der Paarklasse.

Gesucht wird die/das idealtypische Zuchtgruppe/-paar. Alle Akita der Zuchtgruppe und Paarklasse müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

c Nachzuchtgruppe

Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts, aus mindestens 2 verschiedenen Würfen.

Alle vorgestellten Akita müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote - Gut - erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Akita müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

(4) Das Junior Handling ist die Vorbereitung junger Hundefreunde auf ein späteres Vorführen von Hunden auf Rassehund-Ausstellungen. Er bietet interessierten Jugendlichen die Möglichkeit, auf spielerische Art in sportlichem, freundschaftlichem Wettbewerb den Umgang mit Hunden verschiedener Rassen im Ring zu erlernen und zu üben.

Das Vorführen der Hunde erfordert – und fördert – Verständnis, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein. Darüber hinaus kann dieser Wettbewerb

zu größerer Fairness, Disziplin und Rücksichtnahme im Verhalten der Jugendlichen untereinander beitragen; sie lernen auch verlieren zu können und Leistung anderer sportlich anzuerkennen.

Für die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs gelten die VDH-Durchführungsbestimmungen „Junior Handling“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 14 Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im JA**

- (1) Der JA stellt für die Rasse Akita die Titel  
“Deutscher Champion JA“ (CAC), “Deutscher Jugend-Champion JA“  
(Jugend-CAC) und “Deutscher Veteranen-Champion JA“ (Veteranen-CAC)  
in Wettbewerb.
- (2) Zuerkennung des Titels  
Für die Zuerkennung des jeweiligen Titels ist der JA zuständig.  
Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
  - a “Deutscher Champion JA“:  
Mindestens 4 Anwartschaften (CAC) unter mindestens 3 verschiedenen Richtern, davon mindestens 1 Anwartschaft oder zusätzlich eine Reserveanwartschaft auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des JA, der FCI-Welt-, VDH-Europa- oder Bundessieger-Ausstellung.  
Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft bzw. zusätzlichen Reserveanwartschaft muss ein Mindestzeitraum von 12 Monaten und ein Tag liegen.
  - b “Deutscher Jugend-Champion JA“ bzw. Deutscher Veteranen-Champion JA“:  
Mindestens 3 Anwartschaften (Jugend- bzw. Veteranen-CAC) unter mindestens 2 verschiedenen Richtern und ohne zeitliche Einschränkungen.Die Vergabe der CAC Anwartschaft (Certificat d'Aptitude au Championat) auf einen der o. a. Titel ist in das Ermessen des betreffenden Richters gestellt.  
Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Zuerkennung des jeweiligen Titels besteht nicht.
- (3) Vergabe der Anwartschaften  
Die CAC-, Jugend-CAC- bzw. Veteranen-CAC Anwartschaften können nur auf einer Ausstellung i. S. des § 2 vergeben werden. Eine Vergabe der Anwartschaften setzt also immer eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung oder die Durchführung einer Sonderschau des JA voraus.  
Die jeweilige Anwartschaft kann  
an den besten Rüden und an die beste Hündin der Rasse  
des Wettbewerbs vergeben werden, sofern diese mit V 1 (Vorzüglich 1) bewertet worden sind.  
Im Wettbewerb um das CAC stehen die Zwischen-, Offene- und die Championklasse.  
In der Jüngsten-, Jugend- und Veteranenklasse wird kein CAC vergeben.  
Das Jugend-CAC wird nur in der Jugendklasse, das Veteranen-CAC nur in der Veteranenklasse vergeben.  
Die jeweilige Anwartschaft kann, muss aber nicht vergeben werden.
- (4) Vergabe der Reserve-Anwartschaften  
(Reserve-CAC, Reserve-Jugend-CAC, Reserve-Veteranen-CAC)  
Die jeweilige Reserve-Anwartschaft kann zu einer vollgültigen Anwartschaft aufgewertet werden, falls der das CAC, Jugend- bzw. Veteranen-CAC gewinnende Akita nachträglich disqualifiziert werden muss oder er am Tage der Ausstellung die Bedingungen zur Erlangung des entsprechenden Titels bereits erfüllt hat.  
Das Reserve-CAC, Reserve-Jugend-CAC bzw. Reserve-Veteranen-CAC kann  
an den zweitbesten Rüden und an die zweitbeste Hündin der Rasse  
des Wettbewerbs vergeben werden (V 1 bzw. V 2).  
Im Übrigen gelten für die Vergabe der jeweiligen Reserve-Anwartschaft die Bestimmungen des (3) analog.

- (5) Aufwertung von Reserve Anwartschaften  
 3 Reserve-Anwartschaften können unter den folgenden Bedingungen zu einer voll gültigen Anwartschaft aufgewertet werden:
- a "Deutscher Champion JA":  
 Es müssen 3 CAC und 3 Reserve-CAC unter 4 verschiedenen Richtern erworben worden sein, davon mindestens 1 Anwartschaft oder 1 Reserveanwartschaft auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des JA, der FCI-Welt-, VDH-Europa- oder Bundessieger-Ausstellung. Zwischen der ersten und letzten Reserveanwartschaft muss ein Mindestzeitraum von 12 Monaten und ein Tag liegen.
  - b "Deutscher Jugend-Champion JA" bzw. "Deutscher Veteranen-Champion JA":  
 Es müssen 2 Jugend-CAC und 3 Res. Jugend-CAC unter 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein, eine zeitliche Einschränkung gibt es hierbei nicht.  
 Diese Bestimmung gilt analog für das Veteranen-CAC.
- (6) Verleihung des jeweiligen Titels  
 Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen und nach Einsendung
- a Deutscher Champion JA:
    - der Richterberichte in Kopie mit den entsprechenden Anwartschaften (4 x CAC u. u. U. 1 x Res. CAC oder 3 x CAC und 3 x Res. CAC)
    - einer Kopie der Ahnentafel
  - b Deutscher Jugend-Champion JA bzw. Deutscher Veteranen-Champion JA:
    - der Richterberichte in Kopie mit den entsprechenden Anwartschaften (3 x CAC oder 2 x CAC und 3 x Res. CAC)
    - einer Kopie der Ahnentafel
- durch den Eigentümer des betreffenden Akita erhält dieser den jeweiligen Titel zuerkannt.  
 Dieser Titel - mit dem Zusatz JA - kann nur vom Japan Akita e.V. verliehen werden.  
 Zuständig für die Titelvergabe und Ausfertigung der entsprechenden Urkunde ist der Vorsitzende des JA.  
 Grundsätzlich kann jeder die betreffende Rasse Akita betreuende Verein seinen eigenen Titel „Deutscher Champion (Klub)“ vergeben.
- (7) Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.  
 Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Akita auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist aber grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

### § 15 Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im VDH

Die Vergabe von Anwartschaften und Titeln des VDH, wie z. B. "Deutscher Champion (VDH)", "Deutscher Jugend-Champion (VDH)", "Deutscher Veteranen-Champion (VDH)", regeln sich nach den Verleihungsbestimmungen des VDH in seiner zur Zeit gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht.

### § 16 Preise

Die Vergabe von Preisen, Ehren- und Ausstellergaben liegen im Ermessen des Vorstandes. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

## **§ 17 Anerkenntnis durch Aussteller/Vorführer sowie formelle Beanstandungen**

- (1) Die Aussteller/Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig.
- (2) Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und von Titeln sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 200,- € schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen 2 Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) dem JA-Vorstand zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rückrecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

## **§ 18 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
- (2) Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
  1. Verwarnung
  2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Akita
  3. Befristetes Ausstellungsverbot
  4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

- (3) Als besondere Verstöße werden angesehen:
  1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehund-Ausstellungen,
  2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter,
  3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
  4. Einbringung eines nach § 5 (2) nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
  5. Verstoß gegen § 5 (17)
  6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
  7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
  8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Akita oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Personen, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Akita durch eine beauftragte Person,
  9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
- (4) Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehund-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.
- (5) Hunde, die sich auf einer Rassehund-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Akita, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 18 (3) 8. vorgenommen wurden.
- (6) Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (7) Der JA-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
- (8) Gegen die Entscheidung des JA-Vorstandes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum JA-Ehrenrat möglich. Der Bescheid ist durch „Einschreiben/Rückschein“ zu

übersenden. Im Falle der Nichtabholung des Einschreibens gilt die Zustellung 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als bewirkt. Für den Widerspruch ist die Ehrenratsordnung zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der JA-Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

#### **§ 19 Abrechnung**

Jede nach § 2 durchgeführte Ausstellung ist innerhalb von 14 Tagen beim JA-Vorstand abzurechnen. Dazu sind die Richterberichte, drei mit den Bewertungsergebnissen versehene Ausstellungskataloge und die CAC- und Reserve-CAC-Vorschläge einzureichen, sowie besondere Vorkommnisse nach § 17 zu melden.

In der Abrechnung dürfen Meldungen nur dann berücksichtigt sein, wenn sie mit den vollen Eintragungen im Ausstellungskatalog aufgeführt sind.

#### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Die Abhaltung von Ausstellungen des JA - selbstständig oder an Internationalen bzw. Nationalen Ausstellungen angegliedert – erfolgt nach dieser Ausstellungsordnung.

Grundlage dieser Ordnung ist die Ausstellungsordnung des VDH. § 1 der JA-Ausstellungsordnung ist zu beachten.

Die veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten, sie werden bei Ausschreibung der Ausstellung bekannt gegeben.

#### **§ 21 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

#### **§ 22 Gültigkeit und Inkrafttreten**

- (1) Der JA ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Ausstellungs-Ordnung oder zur Angleichung der Ausstellungs-Ordnung verpflichtet. Die Ausstellungs-Ordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.